

## Parteienrecht im Spiegel der Rechtsprechung:

### Parteienfinanzierung

Heike Merten<sup>1</sup>

Das BVerfG<sup>2</sup> hat eine Verfassungsbeschwerde der NPD, mit der sich die Partei gegen die Auferlegung von Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 1,27 Mio. Euro wegen unrichtiger Angaben in ihrem Rechenschaftsbericht wendet, nicht zur Entscheidung angenommen. Die dieser Entscheidung vorgehenden Verfahren beziehen sich im Kern auf einen Sachverhalt aus dem Jahre 2007. In den MIP wurde regelmäßig über die Entscheidungen im Verfahrensgang informiert, dennoch wird, aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, der Streitstand zunächst nochmals kurz zusammengefasst.

Nach dem Parteiengesetz hatte die NPD im Jahre 2007 Anspruch auf Leistungen aus der staatlichen Parteienfinanzierung (§§ 18 ff. PartG). Mit Bescheid vom 28.01.2008 setzte der Präsident des Deutschen Bundestages daher die staatlichen Mittel an die NPD für das Jahr 2007 auf einen Betrag von 1.448.519,55 € fest. Am 31.12.2008 reichte die NPD dann ihren Rechenschaftsbericht für das Jahr 2007 ein. Darin wies sie die gewährten staatlichen Mittel mit einem Betrag von lediglich 561.692,12 € aus. An anderer Stelle fand sich im selben Rechenschaftsbericht hingegen ein Betrag von 859.692,62 € staatlicher Zuwendungen für das Jahr 2007. Die NPD legte sodann, im Rahmen der Anhörung, eine Neufassung des Rechenschaftsberichts vor, in dem staatliche Mittel in Höhe von 859.692,62 € ausgewiesen wurden. In einer Fußnote wurde vermerkt: „Im Berichtsjahr = 1.448.519,55 Euro abzüglich 71.841,03 Euro (Zahlung in 2008) abzüglich 516.985,90 Euro (gemäß Bescheid vom 12.2.2007)“.

Nach Prüfung des Sachverhaltes stellte der Präsident des Deutschen Bundestages mit Bescheid vom 26.03.2009 Unrichtigkeiten im vorgelegten Rechenschaftsbericht der NPD für das Jahr 2007 in Höhe

von 1.252.399,55 € fest und setzte gemäß § 31b PartG eine Zahlungsverpflichtung in Höhe des zweifachen des fehlerhaften Betrages und damit von insgesamt 2.504.799,10 € fest. Hiergegen klagte die NPD im Verwaltungsrechtsweg. In der Revisionsinstanz hob das BVerwG<sup>3</sup> den Bescheid dann auf, soweit darin Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichts für das Jahr 2007 über den Betrag in Höhe von 635.677,88 € hinaus festgestellt wurden, und reduzierte die Zahlungsverpflichtung der NPD auf einen Betrag von 1.271.355,76 €. Die NPD erhob hiergegen eine Urteilsverfassungsbeschwerde die sich u.a. mittelbar gegen die Verfassungswidrigkeit von § 31b PartG richtete, der eine Zahlungsverpflichtung in Höhe des zweifachen Betrages festgestellter Unrichtigkeiten vorsieht. Die Vorschrift sei wegen Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verfassungswidrig und daher nichtig. Eine verschulden-sunabhängige und eine Partei in ihrer Existenz bedrohende Sanktion in Höhe des zweifachen des falschen Betrages sei mit dem Grundsatz des angemessenen Strafens nicht vereinbar. Die Sanktionierung müsse auf vorsätzliche Unrichtigkeiten beschränkt werden. Zudem sei ein unzutreffender Einnahmebegriff zugrunde gelegt worden, da eine Einnahme nur dann vorliege, wenn eine Partei auch darüber verfügen könne. Dies sei im Hinblick auf die gewährten staatlichen Mittel allerdings erst mit dem Erlass des Zuwendungsbescheides vom 28.01.2008 der Fall gewesen. Darüber hinaus kenne die Bundestagsverwaltung und damit auch die Öffentlichkeit die Höhe der staatlichen Zuwendungen, da die Bundestagsverwaltung die Mittel berechne und veröffentliche. Die Gefahr einer Fehlinformation bestehe daher nicht, so dass die Anwendung von § 31b PartG bei staatlichen Mitteln ungeeignet und nicht erforderlich sei.

Das BVerfG folgte der Argumentation der NPD nicht und nahm die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an. Dem Gesetzgeber stehe es frei, bei der Verletzung von Offenlegungspflichten angemessene Sanktionen zu normieren. Dabei sei es auch gerechtfertigt, die Sanktionen bei einer vermeidbaren Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt eintreten zu lassen und nicht erst bei vorsätzlichem Handeln. Die Schwere des Eingriffs in die allgemeine Handlungsfreiheit der Parteien stehe dabei nicht außer Verhältnis zu den ihn rechtfertigenden Gründen. § 31b PartG ziele auf die Beachtung des verfassungsrechtlichen Transparenz- und Publizitätsgebots ab. Die Parteien sollen zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Erfüllung ihrer Of-

<sup>1</sup> Dr. Heike Merten ist Geschäftsführerin des Instituts für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung (PruF) an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

<sup>2</sup> BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 09.07.2019 – 2 BvR 547/13, juris; vorgehend BVerfG, Beschluss vom 14.05.2013 – 2 BvR 547/13, juris; BVerfG, Beschluss vom 11.11.2013 – 2 BvR 547/13, juris; BVerwG, Urteil vom 12.12.2012 – 6 C 32/11, in: NVwZ-RR 2013, S. 441 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.05.2011 – OVG 3a B 1.11, juris; VG Berlin, Urteil vom 15.05.2009 – VG 2 K 39.09, juris.

<sup>3</sup> BVerwG, Urteil vom 12.12.2012 – 6 C 32/11, in: NVwZ-RR 2013, S. 441 ff.

fenlegungspflichten angehalten werden, damit die Öffentlichkeit, aber auch die anderen Parteien, die finanziellen Verhältnisse einer Partei erfassen und bewerten können. In den Schutzzweck der Norm wurde, so dass BVerfG, eingegriffen, unabhängig davon, ob die Unrichtigkeiten der Bundestagsverwaltung bekannt waren oder auch nicht.

Auch zum Begriff der „Einnahmen“ nach dem PartG hat das Gericht Stellung genommen. Sinn einer Rechenschaftslegung sei die umfassende Information über die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Partei im entsprechenden Jahr. Daher sei der „Einnahme“-begriff des § 26 PartG weit zu fassen und umfasse grundsätzlich jeden wirtschaftlich in Geld fassbaren wirtschaftlichen Vorteil einer Partei. Würden lediglich die in diesem Jahr tatsächlich geflossenen Mittel berücksichtigt, dann liefe dieser Zweck ins Leere. Die NPD sei mithin ihren verfassungsrechtlich gebotenen Transparenzpflichten durch den streitgegenständlichen Rechenschaftsbericht nicht nachgekommen

Die Entscheidung nimmt, obwohl sie nicht zur Entscheidung angenommen wurde, parteirechtlich einige Klarstellungen vor. Zum einen erklärt das BVerfG die Sanktionsnorm des § 31b PartG für mit der Verfassung vereinbar und stellt gleichzeitig klar, dass kein vorsätzliches Handeln verlangt wird, sondern die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt durchaus ausreicht. Des Weiteren wird nochmals verdeutlicht, dass der Einnahmebegriff, vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Transparenzgebots aus Art. 21 GG, weiter zu fassen ist.

Zu Beginn dieses Jahres hat das **BVerfG**<sup>4</sup> auch über die Anträge der AfD-Bundestagsfraktion auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Erhöhung der Parteienfinanzierung entschieden. Das Gericht lehnte sowohl den Hauptantrag auf Aussetzung des Vollzugs des Änderungsgesetzes zur Anhebung des Gesamtvolumens der staatlichen Mittel bis zur Entscheidung in der Hauptsache als auch den Hilfsantrag auf Auszahlung der zusätzlichen unter dem Vorbehalt der Rückerstattung stehenden Mittel als unzulässig ab. Eine einstweilige Anordnung im Organstreitverfahren sei nicht das geeignete Verfahren, um diese Antragsziele zu erreichen. Wenn im Hauptsacheverfahren, und damit im Organstreitverfahren, die Feststellung der Nichtigkeit eines Gesetzes ausgeschlossen ist und auch keine Handlungsverpflichtung des Präsidenten des Deutschen Bundestages angeordnet werden könne, dann kann eine einstweilige Anordnung in dieser Verfahrensart nicht auf die vor-

läufige Nichtanwendung eines Gesetzes oder der Anordnung eines Rückerstattungsvorbehalts gerichtet sein. Zudem sei eine vorläufige Sicherung der verfassungsrechtlichen Rechte der AfD-Bundestagsfraktion nicht mehr zu erreichen, da das Gesetzgebungsverfahren bereits abgeschlossen sei. Die Regierungsfractionen, bestehend aus CDU/CSU und SPD, brachten am 05.06.2018 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze in den Bundestag ein. Dieser sah vor, das Gesamtvolumen der staatlichen Mittel, die den anspruchsberechtigten Parteien gemäß § 18 Abs. 2 S. 1 PartG jährlich insgesamt ausgezahlt werden (absolute Obergrenze), ab dem Jahr 2019 von 165 Mio. € auf 190 Mio. € anzuheben.

Der Gesetzentwurf wurde am 08.06.2018 erstmals im Plenum des Deutschen Bundestages beraten und federführend an den Ausschuss für Inneres und Heimat überwiesen. Aufgrund eines vorab gefassten Beschlusses vom 06.06.2018 hörte der Ausschuss am 11.06.2018 Sachverständige zu dem Gesetzentwurf an. Am 13.06.2018 legte er einen Bericht vor und empfahl, den Gesetzentwurf inhaltlich unverändert zu beschließen. Am 15.06.2018 erfolgten die zweite und dritte Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag. In der anschließenden Schlussabstimmung wurde er angenommen. Das Gesetz wurde am 10.07.2018 vom Bundespräsidenten ausgefertigt und am 13.07.2018 im Bundesgesetzblatt verkündet. Durch dieses beschleunigte Gesetzgebungsverfahren sieht sich die AfD-Bundestagsfraktion in ihren verfassungsrechtlichen Beteiligungsrechten verletzt.

Der Beschluss des BVerfG ist insoweit verfassungsprozessrechtlich von Bedeutung, als er darauf abstellt, dass im Organstreitverfahren keine Nichtigerklärung von Gesetzen erreicht werden kann. Auf den ersten Blick überzeugt die Argumentation, was sich bei genauerer Betrachtung aber gerade in Hinblick auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung relativiert. Im Organstreitverfahren werden gemäß § 67 S. 1 BVerfGG Feststellungsentscheidungen für zulässig erachtet. Diese Feststellungen können sich dabei nur auf die nach § 64 Abs. 1 BVerfGG als rügefähig eingeordneten grundgesetzlichen Rechte des nach § 63 BVerfGG Antragsberechtigten beziehen. Im Ergebnis sind damit diese Rechtsverletzungen, die durch eine „Maßnahme oder Unterlassung“ bewirkt werden, Gegenstand der Feststellung. In einem Organstreitverfahren hat das BVerfG formuliert, dass sich ein Organstreitantrag auch gegen ein „Gesetz als Maßnahme“ richten könne.<sup>5</sup> Mit dieser etwas irreführenden Formulierung war allerdings die „Maß-

<sup>4</sup> BVerfG, Beschluss vom 12.03.2019 – 2 BvQ 91/18, juris.

<sup>5</sup> BVerfGE 134, 141 (Rn. 184).

nahme“ des Antragsgegners gemeint, nämlich der Gesetzesbeschluss des Bundestages, der durch die Nichtbeachtung von Rechten im Gesetzgebungsverfahren zu einer Verletzung von Verfassungsrechten führen kann. Die Feststellung der Nichtigkeit eines Gesetzes ist im Organstreitverfahren grundsätzlich nicht vorgesehen.<sup>6</sup> Auch im Wahlprüfungsverfahren nach § 48 BVerfGG ist dies nicht angelegt und § 31 Abs. 2 BVerfGG sieht auch keine Entscheidung mit Gesetzeskraft vor. Dennoch entscheidet das BVerfG in Wahlprüfungsverfahren auch über die Gültigkeit von Wahlgesetzen.

Der Erlass einer Einstweiligen Anordnung wird grundsätzlich dann für erfolgsversprechend erachtet, soweit im Hauptsachverfahren entsprechende Rechtsfolgen festgelegt werden können. In Organstreitverfahren hat das BVerfG aber auch im Wege der einstweiligen Anordnung durchaus schon Verpflichtungen festgelegt, die die Anwendung eines Gesetzes mit angepassten Inhalten anordnet.<sup>7</sup>

Der Ausschluss der Möglichkeit, eine Rechtsnorm im Organstreitverfahren für nichtig zu erklären, ist allerdings dennoch zu folgen, denn die Ausstattung mit Gesetzeskraft (Art. 94 Abs. 2 S. 1 GG) ist in § 31 Abs. 2 BVerfGG für Entscheidungen im Organstreitverfahren nicht vorgesehen, was allerdings auch für die Verfahren der Wahlprüfung gilt. Erst nach einer Nichtig- und Unvereinbarkeitserklärung in einem Normenkontrollverfahren (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2, 2a GG) ist die Ungültigkeit eines Gesetzes allgemeingültig.<sup>8</sup> Dies auch dann, wenn vorher in einem Organstreitverfahren mit der Feststellung der Verletzung von organschaftlichen verfassungsrechtlichen Rechten bereits inzident die Voraussetzungen der Nichtigkeit eines Gesetzes festgestellt wurde.

Im konkreten Verfahren war eine vorläufige Sicherung der Beteiligungsrechte der AfD-Bundestagsfraktion im Gesetzgebungsverfahren nur bis zum Erlass des Gesetzes möglich und hätte daher während des sehr kurzen Gesetzgebungsverfahrens erfolgen müssen. Es bleibt nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens nur noch die Möglichkeit der Feststellung einer Verletzung von organschaftlichen Beteiligungsrechten in einem Hauptsacheverfahren.

<sup>6</sup> BVerfGE 20, 119 (119). Siehe dazu auch *Herbert Bethge*, in: *Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge*, BVerfGG, 55. Aufl. 2019, § 64 Rn. 35 und § 67 Rn. 37.

<sup>7</sup> BVerfGE 82, 353 (354), 66, 26 (37), *Karin Grasshof*, in: *Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge*, BVerfGG, 55. Aufl. 2019, § 32 Rn. 167.

<sup>8</sup> Ein Normenkontrollverfahren gegen das Änderungsgesetz zur Erhöhung der Parteienfinanzierung ist beim Bundesverfassungsgericht unter dem Aktenzeichen 2 BvF 2/18 anhängig.

Der **BFH**<sup>9</sup> (Bundesfinanzhof) hat ein vielbeachtetes Urteil gesprochen zur Einordnung von Organisationen in das Gemeinnützigkeitsrecht. Nur Organisationen, die einen der zahlreichen Zwecke des § 52 AO erfüllen, können als gemeinnützig anerkannt werden und kommen so in den Genuss von steuerlichen Vorteilen<sup>10</sup> und können ihren Spendern begünstigende Spendenquittungen ausstellen. Der BFH urteilte im Kern, die Verfolgung von politischen Zwecken durch Einflussnahme auf politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung sei kein gemeinnütziger Zweck i.S.d. § 52 AO. Geklagt hatte der globalisierungskritische eingetragene Verein Attac. Satzungszwecke des Vereins sind u.a. die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung des Schutzes der Umwelt und des Gemeinwesens, der Demokratie und der Solidarität. Attac beschäftigt sich öffentlichkeitswirksam mit zahlreichen Themen der aktuellen Tagespolitik und entwickelte hierzu Kampagnen. Ferner veranstaltete der Verein Konferenzen, Tagungen, Seminare, Workshops und stellte dabei Bildungsmaterialien zur Verfügung. Er wirkte bei der Organisation von Demonstrationen und symbolischen Bankenbesetzungen mit. Im Rahmen der steuerlichen Veranlagung der Jahre 2010 bis 2012 versagte das Finanzamt Frankfurt Attac die Gemeinnützigkeit. Dagegen klagte Attac erfolgreich vor dem hessischen Finanzgericht<sup>11</sup>. Das Finanzgericht bejahte die Gemeinnützigkeit in Hinblick auf die mit der Volksbildung verbundenen politischen Bildung und die Förderung des demokratischen Staatswesens. Der BFH gab der Revision des Finanzamtes unter Aufhebung des Urteils des Finanzgerichts und Zurückverweisung der Sache statt. Das Finanzgericht habe die Begriffe der Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und des demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO) verkannt. Die Verfolgung politischer Zwecke durch Einflussnahme auf politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung sei kein gemeinnütziger Zweck i.S.v. § 52 AO. Die zur Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) gehörende politische Bildung setze voraus, dass die politische Wahrnehmungsfähigkeit und das politische Verantwortungsbewusstsein gefördert werden. Dabei sei auch die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für Problemfelder der Tagespolitik möglich. Politische Bildungsarbeit setze aber ein Handeln in geistiger Offenheit

<sup>9</sup> BFH, Urteil vom 10.01.2019 – V R 60/17, juris; vorgehend Hess. FG, Urteil vom 10.11.2016 – 4 K 179/16, juris.

<sup>10</sup> Befreiung von der Körperschaftsteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und von der Gewerbesteuer nach § 3 Nr. 6 GewStG.

<sup>11</sup> Hess. FG, Urteil vom 10.11.2016 – 4 K 179/16, juris.

voraus. Eine Tätigkeit, die darauf abziele, die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen, sei daher nicht als politische Bildungsarbeit i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO anzusehen. In diesem Fall fehle der erforderliche Bildungscharakter, da es nicht um die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, sondern vorrangig um die Durchsetzung der eigenen Auffassung gehe. Auch § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO sei nicht erfüllt, da hierfür eine „allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens“ erforderlich sei. Die Verfolgung von „Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art“ sei ausdrücklich von der Steuerbegünstigung ausgeschlossen. Der BFH stellt mit dem Urteil eindeutig klar, was zwar nicht in § 52 AO selbst, aber im Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums zu dieser Norm unter Nr. 15 ausgeführt ist.<sup>12</sup> Nicht erfasst ist die Verfolgung politischer Zwecke. Danach kommt es auf die weiter verfolgten Zwecke eines Vereins nicht mehr an, wenn dieser politischen Zielen dient. Dies umfasst nach Auffassung des Ministeriums die „Beeinflussung der politischen Meinungsbildung, Förderung politischer Parteien und dergleichen“. Auch gemeinnützige Organisationen dürfen grundsätzlich öffentliche Missstände benennen und politische Lösungen vorschlagen. Politische Bildungsarbeit setze dabei „ein Handeln in geistiger Offenheit voraus“. Damit sei nicht in Einklang zu bringen, wenn die Organisation gezielt agiert, um die Öffentlichkeit für von ihr verfolgte Ziele zu gewinnen.

Das **LVerfG Sachsen-Anhalt**<sup>13</sup> hat die Verfassungsbeschwerde der vom Landesvorstand der AfD in Sachsen-Anhalt als parteinahe Stiftung anerkannten Friedrich-Friesen-Stiftung e.V. gegen die Nichtberücksichtigung in der Aufzählung von geförderten „Stiftungen und Bildungswerken“ im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 und die Ablehnung der beantragten Förderung für unzulässig erklärt. Die Beschwerdeführerin sei, soweit sie sich gegen den keine Rechtswirkungen gegenüber den Bürgern entfaltenden Haushaltsplan wendet, nicht beschwerdebefugt und, soweit sie sich gegen die Versagung der beantragten Förderung richtet, mangle es an der erforderlichen Rechtswegerschöpfung.

Das **OVG Schleswig-Holstein**<sup>14</sup> hatte über das Akteneinsichtsrecht von Kreistagsabgeordneten in

Rechnungsprüfungsunterlagen über Fraktionsmittelabrechnungen zu entscheiden. Eine Kreistagsfraktion wandte sich gegen die Entscheidung der Landrätin des Kreises, einem Kreistagsabgeordneten Akteneinsicht in Rechnungsprüfungsunterlagen über Fraktionsmittelabrechnungen zu gewähren. Die Fraktion erhält vom Kreis Zuschüsse zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie übermittelt dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises jährlich einen schriftlichen Verwendungsnachweis über diese Zuschüsse. In diesem werden Ausgabenpositionen (zum Beispiel Personalkosten, Miete, Büromaterial etc.) einer bestimmten Summe zugeordnet. Dem Verwendungsnachweis als solchem fügt die Fraktion Ausgabenbelege im Original bei. Das Rechnungsprüfungsamt fertigt Kopien der Ausgabenbelege und legt mit diesen sowie den dazugehörigen Verwendungsnachweisen selbstständig eine Akte an. Die Originalbelege werden der Fraktion dann regelmäßig zurückgesandt. Die Beteiligten des Rechtsstreits streiten in diesem Zusammenhang im Rahmen einer Kommunalverfassungsstreitigkeit über organschaftliche Rechte und Pflichten aus der Kreisordnung Schleswig-Holstein (§ 25 und § 27a KrO). Der Fraktion steht grundsätzlich ein subjektiv-öffentliches Recht gemäß § 27a KrO zu. Ob im zu entscheidenden Fall überhaupt ein Eingriff in dieses Recht vorliege, ist für das Gericht allerdings durchaus zweifelhaft, weil die Fraktionsmittelabrechnungen einen weit zurückliegenden Zeitraum betrafen und daraus ggf. ablesbare Willensbildungsprozesse jedenfalls abgeschlossen sein dürften. Das Vorliegen eines Eingriffes könne aber dahinstehen, da die Fraktion wegen des Kontrollrechts des Kreistagsabgeordneten nach § 25 Abs. 1 S. 1 KrO Schleswig-Holstein diesen zu dulden habe. Danach hat die Landrätin einzelnen Kreistagsabgeordneten in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und zu allen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Das Kontrollrecht des Kreistagsabgeordneten ist umfassend. Die begehrte Akteneinsicht in Verwaltungsvorgänge des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises betreffend die Fraktionsmittelabrechnungen bezieht sich auf eine solche Selbstverwaltungsaufgabe. Hintergrund dieser Abrechnungen ist der Umstand, dass der Kreis den Kreistagsfraktionen auf Grundlage von § 27a Abs. 4 S. 1 und 2 KrO Zuschüsse zur Erfüllung der Aufgaben für den notwendigen sachlichen und personellen Aufwand für die Geschäftsführung gewährt, wozu auch eine angemessene Öffent-

<sup>12</sup> Siehe AEAO zu § 52 Nr. 15, online abrufbar unter [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Weitere\\_Steuerthemen/Abgabenordnung/AO-Anwendungserlass/2014-01-31-Neubekanntmachung-AEAO.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/AO-Anwendungserlass/2014-01-31-Neubekanntmachung-AEAO.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

<sup>13</sup> LVerfG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 05.08.2019 – LVG 6/18, juris.

<sup>14</sup> OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 18.07.2019 – 3 LB 3/18, juris; vorgehend VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 15.06.2017 – 6 A 74/16, nicht veröffentlicht.

lichkeitsarbeit zählt. § 27a Abs. 4 S. 3 KrO Schleswig-Holstein verlangt, dass über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ein Nachweis zu führen ist. Die örtliche Prüfung der gewährten Mittel nimmt das Rechnungsprüfungsamt als Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Ob der Kreistagsabgeordnete darüber hinaus einen Anspruch auf Akteneinsicht nach dem Informationszugangsgesetz hat, konnte im zu entscheidenden Verfahren dahinstehen und wurde daher nicht näher geprüft.

Das **VG Berlin**<sup>15</sup> hatte über die Rückzahlungsforderungen des Deutschen Bundestages wegen nicht fristgerechter Einreichung des Rechenschaftsberichtes gegenüber der Partei Liberal-Konservative-Reformer zu entscheiden. Die Partei Liberal-Konservative-Reformer erhielt im Jahr 2018 im Rahmen der staatlichen Parteienfinanzierung Abschlagszahlungen in Höhe von 261.113,76 €. Ihren Rechenschaftsbericht für das Jahr 2017, der bis zum 31.12.2018 bei der Bundestagsverwaltung einzureichen war, übersandte sie erst im Januar 2019. Weil sie ihren Rechenschaftsbericht für das Jahr 2017 nicht rechtzeitig eingereicht habe, habe die Partei den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel endgültig verloren, so die Begründung des Gerichts. Die versäumte Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts sei eine Ausschlussfrist, die einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die mit der Klage erreicht werden sollte, entgegenstehe. Auch eine Nachsichtgewährung komme nicht in Betracht. Die Fristversäumnis der Klägerin beruhe nicht auf einem staatlichen Fehlverhalten. Die Berufung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg wurde zugelassen.

Das **VG Berlin**<sup>16</sup> hatte auch über eine Klage auf Wiederaufnahme eines Verwaltungsverfahrens wegen neuer Erkenntnisse zu bereits abgeschlossenen Parteispendenvorgängen im Rahmen der Parteienfinanzierung zu entscheiden. Im April 2017 hatte die Bundestagsverwaltung gegenüber der CDU einen Zahlungsanspruch in Höhe von insgesamt 168.000 € festgestellt und Spenden in Höhe von 66.500 € vereinnahmt wegen Verstößen gegen das Spendenannahmeverbot. Die Spenden an den Kreisverband Cochem-Zell und den Landesverband Rheinland-Pfalz von der CDU seien als Spenden von Rechtsanwälten verbucht worden, obwohl die Spenden tatsächlich von einer Firma mit Sitz auf den Niederländischen Antillen bzw. Panama stammten. Darin liege ein Verstoß gegen das Verbot, Auslandsspenden bzw.

anonyme Spenden oder Strohmannspenden anzunehmen. Das ein Jahr später von der CDU bei der Bundestagsverwaltung beantragte Wiederaufgreifen des Verfahrens unter Berufung auf neue Beweismittel wurde abgelehnt. Die CDU machte geltend, die Spenden stammten in Wirklichkeit von einem Geheimagenten. Dieser habe dabei ein Tarnsystem genutzt, zu dem die ausländische Firma und ein Rechtsanwalt gehörten. Die Nutzung dieses Tarnsystems sei legitim, um der grundsätzlichen Spendenbefugnis von Geheimagenten Rechnung zu tragen. Das Gericht stellt fest, dass auch bei Zugrundelegung des Vortrags der CDU keine für sie günstigere Entscheidung erreicht werden könne. Es handele sich dann ggf. nicht mehr um eine verbotene Auslandsspende, aber dafür um eine Spende nicht feststellbarer Herkunft, die ebenfalls unter das parteiengesetzliche Annahmeverbot (§ 25 Abs. 2 Nr. 6 PartG) fällt. Der wahre Spender sei im Zeitpunkt der Annahme der Spenden für die CDU nicht feststellbar gewesen. Aus Gründen des verfassungsrechtlichen Transparenzgebots komme es für die Unzulässigkeit der Spenden nicht darauf an, ob die CDU Hinweise hatte, dass die als Spender in Erscheinung tretenden Personen nicht der wahre Spender waren. Der Umstand, dass der wahre Spender ein Tarnsystem genutzt haben will, rechtfertige keine andere Beurteilung. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles wurde die Berufung zugelassen. Von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere, ob das Spendenannahmeverbot des § 25 Abs. 2 Nr. 6 PartG rein objektiv oder eben auch subjektiv zu bestimmen ist. Kommt es also letztlich darauf an, ob die Spende angenommen wurde, obwohl der wahre Spender nicht festgestellt werden konnte, oder ist dieser Umstand der Partei nicht vorzuwerfen? Mit dieser Frage hat sich das VG Berlin<sup>17</sup> auch in einem von der AfD eingeleiteten Verfahren betreffend Strafzahlungen wegen Unterstützung durch Wahlplakate und andere Werbemittel<sup>18</sup> zu beschäftigen.

<sup>15</sup> VG Berlin, Urteil vom 26.09.2019 – 2 K 40.19, juris.

<sup>16</sup> VG Berlin, Urteil vom 15.08.2019 – 2 K 213.18, juris.

<sup>17</sup> VG Berlin, Urteil vom 09.01.2020 – 2 K 170.19, juris.

<sup>18</sup> Siehe dazu *Alexandra Bäcker/Heike Merten*, Transparenz für Wahlwerbung durch Dritte, in: MIP 2019, S. 235 ff.